

Verband Österreichischer Vercharterer Permanente Schlichtungsstelle für Charterunternehmen und deren Kunden

Der Verband Österreichischer Vercharterer errichtet gemäß § 2 Pkt. 7 der Vereinsstatuten und Genehmigung der Verfahrensordnung durch Vorstandsbeschluss vom 03.02.2017 eine permanente Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitfragen zwischen Jacht-Charterunternehmen und deren Kunden.

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen:
 1. Abkürzungen
 2. Definitionen
 3. Beurteilungskriterien
- II. Schlichtungsstelle:
 1. Die Schlichtungsstelle
 2. Verfahren
 3. Beendigung des Verfahrens
 4. Spruch
 5. Kosten

I. Vorbemerkungen

Wegen der notwendigen Übersichtlichkeit des Textes werden in diesem Dokument die jeweils männlichen Bezeichnungen verwendet. Sie richten sich gleichermaßen an männliche wie weibliche Personen.

1. Abkürzungen:

ZPO:	Zivilprozessordnung
VÖV:	Verband Österreichischer Vercharterer;
Schlichter:	Mitglieder eines Schlichtungsverfahrens
Vorsitzende/r:	Leiter eines Schlichtungsverfahrens
Verfahren:	Schlichtungsverfahren

2. Definitionen:

Bareboatcharter:	Charter (Miete) einer Jacht ohne Skipper oder Besatzung.
Kojencharter:	Charter von Einzelplätzen auf einer Jacht mit Skipper oder Besatzung
Crewed Yacht:	Jacht mit bezahlter Besatzung
Jacht / Yacht:	Alle Jachten, die keine Fahrgastschiffe sind und für die Fahrt auf See für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt sind.
Charterunternehmen:	
a) Vercharterer:	Vermieter (Eigner oder deren Bevollmächtigte) von Jachten für Bareboatcharter
b) Törnveranstalter:	Veranstalter von Jachtreisen.
c) Agenturen:	Vermittler von Jachten für Bareboatcharter oder Jachtreisen.
Kunden:	Nutzer der Angebote der Charterunternehmen

3. Beurteilungskriterien:

Rechtsstandards:	Österreichisches Recht, Verbraucherrecht, anwendbare EU- und internationale Richtlinien oder Vorschriften.
Fachliche Standards:	Berufsbild für Jachtcharterunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich, auf den Websites des VÖV veröffentlichte Richtlinien, Empfehlungen, Musterverträge und AGB. Anwendbare internationale Standards, Richtlinien oder Empfehlungen internationaler Organisationen wie beispielsweise MYBA*) "Information for Charter Yacht Captains" und „MYBA Charter Agreement“ für crewed Yachts. *) MYBA – The Worldwide Yachting Association

II. Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle

1.1. Aufgaben

Die Schlichtungsstelle ist eine ständige Einrichtung des VÖV zur Beendigung von Streitfragen zwischen Jachtcharterunternehmen und deren Kunden. Die Schlichtung strebt eine einvernehmliche Lösung an. Gelingt das nicht, ergeht ein Spruch der Schlichtungsstelle, sofern das Verfahren nicht aus anderen Gründen beendet wird.

Die Schlichtungsstelle ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO.

1.2. Sitz

Sitz der Schlichtungsstelle ist Wien.

1.3. Bestellung der Mitglieder

Die Bestellung, Wiederbestellung, Abberufung, das Ausscheiden der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des VÖV mit qualifizierter Mehrheit.

Permanente Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zumindest ein Rechtsexperte mit Praxis als Richter, Staats- oder Rechtsanwalt sowie ein qualifizierter Fachexperte, jeweils mit zumindest 10 jähriger Berufspraxis.

1.4. Geschäftsstelle

Geschäftsstelle ist das Büro (die Verwaltung) der Schlichtungsstelle. Sie wird vom VÖV betreut.

1.5. Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit, Unbefangenheit

Die Schlichter handeln unabhängig und weisungsfrei. Sie haben ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. Eine mögliche Befangenheit ist vom Schlichter vor Beginn des Schlichtungsverfahrens dem VÖV-Vorstand bekanntzugeben. Dieser muss einen qualifizierten Ersatz bestellen.

2. Verfahren

2.1. Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren

Ein Schlichtungsverfahren kann nur stattfinden, wenn beide Parteien zustimmen und sich die Schlichtungsstelle für ein Verfahren zuständig erklärt.

2.2. Verfahrensgrundsätze

2.2.1. Vorsitz

Die Mitglieder des Schlichtungsverfahrens bestimmen für das Verfahren einen Vorsitzenden. Dieser leitet das Verfahren.

2.2.2. Freies Ermessen

Der Gang des Verfahrens wird von den Schlichtern weisungsfrei unter Wahrung der folgenden Verfahrensgrundsätze bestimmt.

Je nach Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit kann das Verfahren nur auf schriftlichem Weg erfolgen, nur durch eine mündliche Verhandlung oder als Mischformen.

2.2.3. Beiderseitiges Gehör und Gleichbehandlung

Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs sowie der Gleichbehandlung der Parteien ist einzuhalten. Jeder Partei ist ausreichend Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich die für ihren Standpunkt maßgeblichen Gesichtspunkte und Argumente vorzubringen und zu den Standpunkten der anderen Partei gehört zu werden.

Beteiligt sich eine Partei nicht am Verfahren, so ist mit der anderen Partei allein zu verhandeln. Jede Partei trägt die aus ihrer Nichtbeteiligung möglicherweise erwachsenden Nachteile.

2.2.4. Parteienvertretung

Es steht jeder Partei frei, sich von einem von ihr dazu Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Zur Vertretung benötigt der Bevollmächtigte eine schriftliche, auf seinen Namen lautende Vollmacht.

2.2.5. Zugang zu allen Schriftsätzen, Urkunden und Unterlagen

Sämtliche im Verfahren vorgelegte Schriftsätze, Urkunden und sonstige Unterlagen sind der anderen Partei zugänglich zu machen; ihr ist Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

Ausgenommen sind Aussagen und Unterlagen, die entsprechend Pkt. 2.2.9 einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen.

2.2.6. Sachverständige und Gutachten

Für den Fall, dass besondere Expertise für die Entscheidung notwendig ist, kann vom Schlichter mit Zustimmung der Parteien ein Sachverständiger ohne Stimmrecht zugezogen werden. Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Die Parteien können auf eigene Kosten Sachverständige zur Untermauerung ihrer Standpunkte beiziehen. Dies betrifft die Vorlage von Gutachten ebenso wie die mündliche Befragung des Sachverständigen.

2.2.7. Besondere Rechte

Die Schlichter können erforderlichenfalls auch von sich aus Beweise erheben, Zeugen berufen und die Vorlage von Urkunden verlangen.

2.2.8. Rasche Abwicklung des Verfahrens

Das Verfahren ist so zügig wie möglich durchzuführen. Spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages an die Schlichtungsstelle ist das Verfahren zu beenden. Daher ist der Vorsitzende berechtigt, nach Vorankündigung, Vorbringen und weitere Beweise nur bis zu einem bestimmten Verfahrensstadium zuzulassen. Wird ein Sachverständiger gemäß Punkt 2.2.6. bestellt, ist das Verfahren spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrages an die Schlichtungsstelle zu beenden.

2.2.9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Schlichtungsverfahren sind nicht öffentlich. Die Schlichter und alle Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Parteien können zudem spezifische Vertraulichkeitsklauseln vereinbaren – etwa um Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Die Schlichtungsstelle verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Die Übermittlung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur mit Zustimmung der Parteien. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Drei Jahre nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens hat die Schlichtungsstelle personenbezogene Daten, ausgenommen die Parteienbezeichnungen, endgültig zu löschen.

Alle Parteien verpflichten sich, Medien nicht über die Inhalte des Verfahrens zu informieren.

Über ihre Tätigkeit berichtet die Schlichtungsstelle nur in Form statistischer Auswertungen die keine Rückschlüsse auf den Inhalt konkreter Fälle zulassen an die Administrationsstelle und den Vorstand des VÖV.

2.3. Einleitung des Verfahrens

Der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens erfolgt per E-Mail an die Schlichtungsstelle. Das Verfahren wird eröffnet, sobald

- beide Parteien dem zugestimmt haben,
- sich die Schlichtungsstelle als für die Durchführung des Verfahrens zuständig erklärt hat
- und die Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 165,- entrichtet worden ist.

Erklärt sich die Schlichtungsstelle für zuständig, erhält der Antragsteller eine Bestätigungsmail mit den notwendigen Zahlungsinformationen für die Verfahrensgebühr. Erklärt sich die Schlichtungsstelle als unzuständig, wird der Antragsteller ebenfalls informiert.

2.4. Mindestinhalt des Antrages

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der Partei, ihre Anschrift und Erreichbarkeit, allfällige Rechtsvertreter und Zustellungsbevollmächtigte im Verfahren;
- b) die Bezeichnung der anderen beteiligten Partei(en), ihre Anschrift und Erreichbarkeit
- c) ein bestimmtes Begehren einschließlich der Gründe, auf die sich der Antrag stützt, und die anzubietenden allfällig erforderlichen Beweise,
- c) eine Erklärung, dass im gegenständlichen Fall kein Gerichts- oder anderes Schieds- bzw. Schlichtungsverfahren anhängig ist.

2.5. Stellungnahmen – Unterlagen - Zeugen

- a) Auf Anfrage sind der Schlichtungsstelle innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Anfrage die gewünschten Informationen zu geben bzw. ist zu begründen, warum sie nicht gegeben werden.
- b) Die Frist kann verlängert werden, wenn es dafür zwingende Gründe zur Sicherung eines korrekten Verfahrens gibt.
- c) Schriftliche Stellungnahmen oder Unterlagen/Dokumente oder sonstige Beweismittel, auf die sich die Partei zu berufen gedenkt, sind der Schlichtungsstelle unverzüglich bzw. innerhalb der aufgetragenen Frist bei sonstiger Abstandnahme vom Beweis vorzulegen.

d) Will sich eine Partei auf Zeugen berufen, sind auch diese der Schlichtungsstelle entsprechend Pkt. 2.5.c namhaft zu machen.

2.6. Schlichtungsversuch

Die Schlichter haben zu versuchen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Sie unterstützen die Parteien im Bemühen, den Konflikt eigenständig zu lösen, können aber auch einen eigenen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Bevorzugt wird ein mündliches Verfahren. Dafür ist ein Sitzungszeitraum von zumindest 4 Stunden vorzusehen.

Ist das aus welchen Gründen auch immer innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen nach Verfahrenseröffnung lt. Pkt. 2.3 nicht möglich, erarbeiten die Schlichter auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen einen eigenen Lösungsvorschlag.

Das ist auch der Fall, wenn die mündliche Verhandlung zu keiner einvernehmlichen Einigung führt. Es steht den Parteien frei, diesen Vorschlag anzunehmen, Änderungen vorzuschlagen oder abzulehnen. Gelingt auch keine Einigung auf Grundlage eines überarbeiteten Vorschlags, ist die Schlichtung gescheitert.

2.7. Verhandlungen und Protokoll

Der Vorsitzende des Verfahrens legt Zeitpunkt und Ort mündlicher Verhandlungen fest.

Über die Verhandlung ist vom Vorsitzenden ein Resümee-Protokoll anzufertigen. Den Parteien und den Schlichtern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Besteht über Änderungswünsche im Protokoll keine Einigkeit, ist der Berichtigungsvorschlag dem Protokoll gesondert beizulegen.

2.8 Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens

Die Parteien haben das Verfahren zügig zu führen. Unterbrechungen des Verfahrens für unbestimmte oder unangemessen lange Zeit sind auch auf gemeinsamen Parteienantrag nicht zulässig. Der Vorsitzende kann Verfahren, in denen die Parteien ewiges Ruhen vereinbart haben oder das Verfahren ohne ausreichende Begründung nicht gehörig fortsetzen, für beendet erklären.

2.9 Zurückziehung des Antrages

Die Zurückziehung des Antrages bewirkt das Ende des Verfahrens.

3. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren wird beendet mit

- a) einer erfolgreichen Schlichtung,
- b) der Zurückziehung des Antrages,
- c) der Beendigungserklärung des Vorsitzenden in Fällen der Vereinbarung ewigen Ruhens oder ungehöriger Nichtfortsetzung des Verfahrens durch die Parteien,
- d) der Erlassung des Spruches.

Eine nochmalige Anrufung der Schlichtungsstelle in der gleichen Sache ist ausgeschlossen

4. Spruch

4.1. Schriftliche Ausfertigung und Begründung des Vergleichsvorschlages

Sobald die Schlichter den Streitfall für entscheidungsreif erachten, hat der Vorsitzende das Verfahren zu schließen. Der Vergleichsvorschlag ergeht schriftlich und ist zu begründen.

4.2. Bedenkzeit und Parteieninformation

Die Parteien können sich für ihre Entscheidung 1 Woche Bedenkzeit ausbedingen aber auch sofort entscheiden.

Vor ihrer Entscheidung sind die Parteien darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes für einen der Beteiligten günstiger aber auch ungünstig ausfallen kann und bei Ablehnung des Spruchs durch eine Partei, allen Parteien der Rechtsweg offen steht.

4.3. Bindungswirkung

Dem Spruch kommt keine einem Gerichtsurteil vergleichbare Rechtskraftwirkung zu.

Stimmen beide Parteien dem Spruch zu, verzichten sie auf weitere zivilrechtliche Schritte in dieser Angelegenheit. Die Angelegenheit gilt als verglichen.

4.4. Kein Instanzenzug

Die Schlichtungsstelle beendet den Streitfall gemäß Punkt 3 d) in erster und letzter Instanz.

5. Kosten

5.1. Kosten der Schlichtungsverfahren

Der Antragsteller hat eine nicht rückzahlbare Einreichgebühr in der Höhe von EUR 165,- zu zahlen. Für Mitglieder des VÖV oder deren Kunden übernimmt der VÖV diese Kosten.

Zieht die andere Partei ihre Zustimmung zum Verfahren zurück, nachdem die Einreichgebühr entrichtet worden, aber noch kein Schlichtungsversuch begonnen worden ist, hat sie dem Antragsteller die entrichtete Gebühr zu ersetzen.

5.2. Aufwendungen der Parteien

Ihre eigenen Aufwendungen wie insbesondere Reisekosten, Einkommensverluste, Honorare für Anwälte, oder Sachverständige etc. tragen die Parteien selbst; ein Ersatz findet nicht statt.

5.3. Verfahrensunabhängige Kosten der Schlichtungsstelle trägt der VÖV in Form der Kostenabgeltung für die Geschäftsstelle.

6. Haftungsbeschränkung

Jedwede Haftung der Schlichtungsstelle und der Schlichter für Schäden welcher Art auch immer wird ausgeschlossen, ausgenommen der Schaden entstand aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.